



Umgang mit der Bundesentlastung

1. Anteil 5 Mrd. Euro Bundesentlastung seit 2018 (KV Bund 2016)

- Gemeindeanteil Umsatzsteuer: 11 Mio. Euro
- Erhöhter Anteil KdU Bund: 20 Mio. Euro
- Erhöhter USt-Anteil Land: 28 Mio. Euro

2. Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen seit 2020

- Erhöhter Anteil KdU Bund: 100 Mio. Euro

→ Beim FAG 2017 – 2021 erfolgte keine bedarfsmindernde Anrechnung Bundesentlastung!

→ Beim FAG 2022/2023 soll dies nun erfolgen!

→ Argumentationsstrategie für kreisfreie Städte notwendig



Umgang mit der Bundesentlastung

Argumentation Land

- Bundesentlastung verursacht Mehrausgaben an anderer Stelle, die bedarfserhöhend wirken.

Argumentation Kommunen

- Intention des Bundesgesetzgebers beachten (bei 1. und 2. unterschiedlich)
- FAG erfasst nur Mehrausgaben der laufenden Verwaltung
- Bundesentlastung auch für Investitionen und Verschuldung gedacht
- Beweispflicht Land, dass Bundesentlastung zu 100 % Aufgabenaufwuchs in der lfd. Vw.
- Diskussionen über (politischen) Kompromiss → Anrechnung zu x %?